

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Bremer Umweltinstitut GmbH

1.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche von uns durchgeführten Untersuchungen oder sonstigen Aufträge. Abweichungen werden nur dann Vertragsinhalt, wenn sie von uns schriftlich anerkannt werden.

2.

Die Vergütung bemisst sich nach dem Leistungsumfang. Die jeweils geltenden Einzelpreise werden auf Wunsch mitgeteilt. Angaben jeder Art über die voraussichtlich entstehenden Kosten sind unverbindlich.

3.

- a) Zahlungen sind ohne jeden Abzug innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum netto Kasse zu leisten.
- b) Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden nur unter Berechnung aller Spesen und nur zahlungshalber angenommen. Die Hereingabe von Wechseln bedarf unserer Zustimmung.
- c) Bei Überschreitung des Zahlungsziels werden unter Vorbehalt der Geltendmachung eines weiteren Schaden Zinsen in Höhe der banküblichen Sätze berechnet.
- d) Für jedes Mahnschreiben werden Auslagen in Höhe von € 2,50 in Rechnung gestellt.
- e) Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen oder die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist ausgeschlossen, sofern die Gegenansprüche von uns nicht schriftlich anerkannt werden.

4.

Das BREMER UMWELTINSTITUT kommt mit der Ablieferung des Gutachtens bzw. der Fertigstellung des Auftrages nur dann in Verzug, wenn die Lieferverzögerung auf einen Umstand beruht, der von ihm selbst zu vertreten ist. Neben der Lieferung kann Ersatz eines Verzugsschadens nur verlangt werden, wenn dem BREMER UMWELTINSTITUT Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.

5.

Beanstandungen gegen unsere Leistungen sind nur innerhalb von 14 Tagen - hier eingegangen - nach Erhalt des Arbeitsergebnisses zulässig, soweit sie Mängel betreffen, die dem Auftraggeber erkennbar sind. Versteckte Mängel sind innerhalb der gleichen Frist nach ihrer Entdeckung zu rügen. Spätestens mit der Bezahlung erkennt der Auftraggeber die Mangelfreiheit der Arbeiten hinsichtlich offener Mängel an.

6.

- a) Als Gewährleistung kann zunächst nur Nachbesserung verlangt werden.
- b) Sollte von uns nicht innerhalb angemessener Zeit nachgebessert werden oder schlägt die Nachbesserung fehl, kann der Auftraggeber Rückgängigmachung der Vertrages (Wandlung) oder Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen.
- c) Das BREMER UMWELTINSTITUT haftet für jede Art von Schäden nur dann, wenn sie infolge mangelhafter Auftragsdurchführung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind. Alle darüber hinausgehenden Schadenersatzforderungen werden ausgeschlossen. Dies gilt auch für Schäden, die bei Nachbesserung entstehen.
- d) Schadenersatzansprüche verjähren spätestens in 3 Jahren nach der Ablieferung der Leistung an den Auftraggeber.

7.

- a) Stellt sich erst nach dem Beginn der Arbeiten heraus, dass der Auftrag aus Umständen die das BREMER UMWELTINSTITUT nicht zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden kann, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall bleibt der Auftraggeber zu einer Teilvergütung derjenigen Arbeiten verpflichtet, die angefallen sind. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers wegen des Rücktritts sind ausgeschlossen.
- b) Bei wesentlicher Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Auftraggebers behalten wir uns mit der unter Buchstabe a) genannten Rechtsfolge den Rücktritt vom Vertrag ebenfalls vor.

8.

- a) Das BREMER UMWELTINSTITUT behält sich an den von ihm erbrachten Leistungen, soweit sie urheberrechtsfähig sind, das Urheberrecht vor. Der Auftraggeber darf insoweit das erbrachte Arbeitsergebnis einschließlich aller in diesem Zusammenhang überreichter Bestandteile nur für den Zweck verwenden, für den es auftragsmäßig bestimmt ist.
- b) Jede Verwendung unseres Firmennamens im Zusammenhang werblicher Maßnahmen des Auftraggebers bedarf unserer schriftlichen Zustimmung.
- c) Jede Veränderung des gutachterlichen Textes sowie jede auch nur teilweise Veröffentlichung des Gutachtens ist nur mit unserer schriftlichen Einwilligung gestattet.

9.

Das BREMER UMWELTINSTITUT behält sich die Unterauftragvergabe und Fremdvergabe von Analyseleistungen an geeignete Partnerlabore vor.

10.

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Bremen. Für jede gerichtliche und außergerichtliche Streitigkeit ist deutsches Recht maßgebend.

BREMER UMWELTINSTITUT GmbH

Stand 22.4.2010